

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen aus Lärmaktionsplänen

RdErl. des MULE vom 30.6.2020 – 43-44812

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1. Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.3.2017 (GVBl. LSA S. 55), sowie der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.12.2017, MBl. LSA 2018 S. 211), der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV Gk) sowie dem Zuwendungsrechtsergänzungserlass (RdErl. des MF vom 6.6.2016, MBl. LSA S. 383).
- 1.2. Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, dass Lärmbelastungen aus dem Verkehrsbereich, vornehmlich aus dem Bereich des Straßenverkehrs, vermindert werden und umweltfreundliche Verkehrskonzepte zum Einsatz kommen. Hauptaugenmerk soll auf die Verminderung der Belastungen in den innerörtlichen Bereichen und in geschützten Gebieten, wie zum Beispiel Kur- und Erholungsgebieten, gerichtet sein.
- 1.3. Die Zuwendungen werden aus Landesmitteln gewährt.
- 1.4. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen aus Lärmaktionsplänen zum Schutz gegen Verkehrslärm. Gegenstand der Förderung sind dabei bauliche und mit Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur verbundene verkehrsorganisatorische Maßnahmen zur Lärminderung an hoch belasteten Straßen.

Für eine Förderung kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- a) bauliche Veränderungen der Straße (beispielsweise Verringerung des Straßenquerschnitts durch Nutzungsänderung von bisher für den fließenden Verkehr bestimmten Fahrspuren),
- b) Abmarkierung von Radwegen,
- c) Straßenmöblierung unter Einhaltung des § 32 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6.3.2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.4.2020 (BGBl. I S. 814) (zum Beispiel Kübel zur Bepflanzung zur Veränderung der Straßenbreite),
- d) Ersatz oder Überbauung von Pflaster durch Asphalt,
- e) Mehrkosten für den Einsatz von lärmindernden Straßenoberflächen gegenüber einer einfachen Sanierung oder Instandhaltung,
- f) Verkehrsorganisatorische und verkehrsberuhigende Maßnahmen einschließlich der Optimierung von Lichtzeichenanlagen zur Verminderung der Lärmbelastungen durch den Verkehr,
- g) Einsatz von Abschirmelemente (zum Beispiel Lärmschutzwälle und -wände).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände.

4. Zuwendungsvoraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung

- 4.1. Gefördert werden nur Maßnahmen, die im Land Sachsen-Anhalt durchgeführt werden.
- 4.2. Eine Lärminderungsmaßnahme kann gefördert werden, wenn der Lärm von Straßen in kommunaler Baulast ausgeht und durch die Lärmkartierung nach § 47c Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.5.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8.4.2019 (BGBl. I S. 432) für den für die Sanierung vorgesehenen Bereich ein nächtlicher Lärmindex von mindestens 55 Dezibel (A) nachgewiesen ist.
- 4.3. Voraussetzung ist, dass die Lärminderungsmaßnahme in einem Lärmaktionsplan nach § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz enthalten ist.
- 4.4. Die zu fördernde Maßnahme soll die von der Straße ausgehende Geräuschimmission am maßgeblichen Immissionsort senken und nachweislich zu einer Entlastung der Betroffenen führen.
- 4.5. Das anzuwendende Verfahren muss dem Stand der Technik entsprechen.
- 4.6. Eine einfache Sanierung einer verschlissenen Straßenoberfläche, oder der Ersatz einer Straßenoberfläche durch eine andere, die nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS-90 bekanntgemacht im Amtsblatt des Bundesminister für Verkehr (VkBli.) Nr.7 vom 14.4.1990, Tab. 4 keinen geringeren Straßenoberflächenkorrekturwert (DStrO) aufweist, stellt keine Lärminderungsmaßnahme dar. Der Text der RLS 90 ist beim FGSV Verlage unter www.fgsv.de zu beziehen.
- 4.7. Der Eigenanteil kann nicht als unbare Eigenarbeitsleistungen erbracht werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Zuwendungsart
Projektförderung
- 5.2. Finanzierungsart
Anteilfinanzierung
- 5.3. Art der Förderung
Zuschuss oder Zuweisung, zweckgebunden und nicht rückzahlbar
- 5.4. Höhe der Zuwendung
 - 5.4.1 Die Förderhöhe beträgt im Regelfall maximal **90 v. H.** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
 - 5.4.2 Die Mindesthöhe der Zuwendung beträgt 5 000 Euro.
 - 5.4.3 Zuwendungsfähig sind die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Projekten stehenden Ausgaben, insbesondere für

- a) Gutachten und Sachverständige,
- b) Planungen und Genehmigungen,
- c) Errichtungen und Installationen.

5.4.4 Nicht förderfähig nach dieser Richtlinie sind:

- a) Finanzierungsausgaben (zum Beispiel Zinsen),
- b) Grundstückserwerbskosten,
- c) Baunebenkosten mit Ausnahme von Planungsleistungen,
- d) Wartungs- und Unterhaltungskosten,
- e) Umsatzsteuerbeträge, die der Vorhabensträger als Vorsteuer abziehen kann.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Eine Kumulation mit Fördermitteln aus anderen Programmen ist nicht zulässig.

7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.2. Bei der Gewährung der Zuwendungen sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk) Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
- 7.3. Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.
- 7.4. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung müssen vor Projektbeginn schriftlich bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein. Das für die Beantragung zu verwendende Antragsformular kann bei der Bewilligungsbehörde abgefordert werden und ist im Internet unter www.mule.sachsen-anhalt.de/umwelt/immissionsschutz/laermbekaempfung abrufbar.

Dem Förderantrag sind unter anderem folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Beschreibung der Maßnahme,
- b) Auszug aus dem aktuellen Lärmaktionsplan,
- c) Darstellung der Maßnahme im Übersichts- und Lageplan,
- d) Kosten- und Finanzierungsplan,
- e) Ablaufplan,
- f) haushaltsbegründende Unterlagen wie Beschluss zur Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung des Antragsstellers, Auszug aus dem Haushaltsplan für das laufende Jahr oder Haushaltsauszüge betreffend der eingestellten Mittel für die Einzelmaßnahmen,
- g) die finanziellen Auswirkungen auf künftige Haushaltsjahre,
- h) Erklärung, ob allgemein oder für die betreffende Maßnahme eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 Umsatzsteuergesetz vom 21.2.2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2019 (BGBl. I S. 2886) besteht,

- i) vorhandene Nachweise der erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen zur Umsetzung der beantragten Maßnahme,
- j) Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsicht, sofern die festgelegten Bagatellgrenzen, bis zu denen kommunalaufsichtliche Stellungnahmen grundsätzlich nicht vorzuliegen brauchen, überschritten werden. Die Bagatellgrenzen finden nur bei Kommunen mit gesicherter, dauernder Leistungsfähigkeit Anwendung. Die Entscheidung obliegt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens können von der Bewilligungsbehörde zur Beurteilung des Vorhabens und zur Prüfung der Fördervoraussetzungen weitere Unterlagen angefordert werden.

Vor der Bewilligung hat die Bewilligungsbehörde die jeweils fachlich zuständigen Behörden zu beteiligen.

- 7.5. Auszahlungsanträge der Zuwendungsempfänger sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Teilauszahlungen sind zugelassen.
- 7.6. Die Bewilligungsbehörde, das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendungen jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten in männlicher und weiblicher Form.

Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1.7.2020 in Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt